



Gebührenordnung der Kindertagesstätten des AWO Kreisverbands Kulmbach e. V.

Stand 2021/2022

Betreuungszeit	Kinderkrippe* (bis 2 Jahre in altersgemischter Gruppe, 0-3 Jahren in Krippe)	Kindergarten* (Kinder von 2 bis 3 Jahren in Kinderkrippe)	Kindergarten**	Hort
20 Std/Woche (3-4 Std. täglich)	187,00 € GK 150,00 €	146,00 € GK. 117,00 €	105,00 € GK 84,00 €	105,00 € GK 84,00 €
25 Std/Woche (4-5 Std. täglich)	192,00 € GK 154,00 €	151,00 € GK 121,00 €	110,00 € GK 88,00 €	110,00 € GK 88,00 €
30 Std/Woche (5-6 Std. täglich)	197,00 € GK 158,00 €	156,00 € GK 125,00 €	115,00 € GK 92,00 €	115,00 € GK 92,00 €
35 Std/Woche (6-7 Std. täglich)	202,00 € GK 162,00 €	161,00 € GK 129,00 €	120,00 € GK 96,00 €	120,00 € GK 96,00 €
40 Std/Woche (7-8 Std. täglich)	207,00 € GK 166,00 €	166,00 € GK 133,00 €	125,00 € GK 100,00 €	125,00 € GK 100,00 €
45 Std/Woche (8-9 Std. täglich)	212,00 € GK 170,00 €	171,00 € GK 137,00 €	130,00 € GK 104,00 €	130,00 € GK 104,00 €
Über 50 Std/Woche (über 9 Std. täglich)	217,00 € GK 174,00 €	176,00 € GK 141,00 €	135,00 € GK 108,00 €	135,00 € GK 108,00 €

GK = Geschwisterkind

Monatlicher Beitrag Hort: Schnitt der Buchungen in Schul- und Ferienzeit
Mittagsbetreuung für Schulkinder in der Kindertagesstätte: 75,00 €

Ferien: 10,00 € pro Betreuungstag in allen Kindergärten und Horten. Kurzzeitbetreuungen in der Krippe orientieren sich an den Regelbeiträgen und werden wöchentlich berechnet.

* Zusätzlich zum Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit hat der Freistaat Bayern das Bayerische Krippengeld mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. [Hier](#) finden Sie den Antrag.

** Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Mit dem Beitragszuschuss werden alle nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen erreicht. Die Auszahlung erfolgt auf die gleiche Weise wie bisher für den Beitragszuschuss im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung. Sie erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung an die Gemeinden, diese reichen den Förderbetrag dann an die nicht-kommunalen Träger der Kindertageseinrichtungen weiter.

→ **Sie zahlen für ihr(e) Kind(er) im Kindergarten zwischen 0 € und 35 €, je nach gebuchten Stunden.**



Gebührenordnung Kindertageseinrichtungen

Der Beitrag für die Nutzung der Einrichtung ist entsprechend der beiliegenden Tabelle monatlich zu entrichten. Es handelt sich um Monatsbeiträge, die in einem Betriebsjahr über 12 Monate anfallen.

Im Monatsbeitrag sind € 2,50 für Spielgeld enthalten.

Das Getränkegeld wird zusätzlich individuell über die Einrichtung verrechnet. Mittagessen wird pro eingenommener Mahlzeit verrechnet.

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie eine Einrichtung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kulmbach e. V., wird für ein Kind der volle Beitrag, für das zweite und jedes weitere Kind 80 % des jeweiligen Betrages berechnet. Der volle Betrag gilt dabei für das jüngste Kind.

Kinder in der Kategorie „2 bis 3 Jahre“ wechseln in dem Monat, in welchem sie drei Jahre alt werden, in die Kategorie „Kindergarten“.

Krippe: Die Kinder zahlen unabhängig von ihrem Alter immer den Krippenbeitrag.

Veränderungen in der zeitlichen Buchung (Umbuchungen) können zum Beginn eines neuen Monats nur dann wirksam werden, wenn diese schriftlich bis zum 15. des Vormonats in der Einrichtung angezeigt werden. Veränderungen der Nutzungszeiten können im Rahmen der vorgegebenen Öffnungszeiten und Anwesenheitszeiten der Mitarbeiterinnen nach rechtzeitiger Mitteilung wöchentlich erfolgen. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die gebuchten Stunden und die festgelegten Zeiten immer einzuhalten sind.

Der Träger in Krippe und Kindergarten macht von der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit einer Kernzeit Gebrauch. Diese dient der Umsetzung des Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplanes. In den Kindergärten und in der Krippe liegen diese täglich bei drei Stunden, die zeitliche Festlegung erfolgt individuell in den verschiedenen KiTas.

Informationen zur Abrechnung:

Essen: [kitas-awo-ku.inetmenue.de](https://www.kitas-awo-ku.inetmenue.de)

Beitrag: [kitas-sk-awo-ku.inetmenue.de](https://www.kitas-sk-awo-ku.inetmenue.de)